

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Insertions-Preis:
pro 4 gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.



Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XI. Jahrgang.

*

Berlin, den 1. Februar 1887.

*

No. 3.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884. — Das Zeichnen der Winkel ohne Transporteur und Sehnentabelle. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegaphen. III. — Anzeigen.

Die heutige Nummer enthält das Inhalts-Verzeichniss zum Jahrgang 1886.

Bekanntmachung.

In letzterer Zeit wurden mehrfache Anfragen über die Stempelpflichtigkeit der Lehrverträge an uns gerichtet, aus welchen hervorgeht, dass viele der Herren Kollegen darüber in Ungewissheit sind. Wir bringen daher Folgendes zur allgemeinen Kenntniss:

„Alle abgeschlossenen Lehrverträge sind ausnahmslos stempelpflichtig. Der Minimalatz des Stempels beträgt für das Haupt-, sowie für jedes Nebenexemplar des Lehrvertrages 50 Pf. — Dieser Stempel reicht jedoch in allen denjenigen Fällen nicht aus, wo in dem Lehrvertrage Bestimmungen über Gewährung eines Lehrgeldes über 150 Mark hinaus, oder über ein in gewissen wiederkehrenden Terminen zu zahlendes Kostgeld oder eine Lohnentschädigung aufgenommen sind; es beträgt dann der Stempel sowohl für das Haupt- wie für jedes Nebenexemplar des Lehrvertrages 1 Mk. 50 Pf.

Ohne ordnungsmässig abgeschlossenen Lehrvertrag ist das Lehrverhältniss gesetzlich ungültig, und können in diesem Falle keinerlei Rechte daraus hergeleitet werden.“

Für die Sammlung zur „Grossmann-Stiftung“ gingen folgende weitere Beiträge ein, über welche wir hiermit dankend quittiren.

Von den Herren: P. Röber in Königstein a. E. Mk. 2, M. Gerlin in Rostock Mk. 3, G. Müller in Belfort-Wilhelmshaven Mk. 3, Aug. Reimann in Buttstädt Mk. 3, P. M in R. Mk. 2. — Summa Mk. 13,00.

Gesamtbetrag, einschliesslich der Sammlung in Glashütte Mk. 2907,68.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel,
Vorsitzender.

Das Reichs-Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884.

Durch das mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretende Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ist eine Angelegenheit zum Abschluss gebracht, welche die Regierungen und den Reichstag seit Jahren beschäftigt hat. Das Bedürfniss nach einer klaren und einheitlichen Ordnung auf diesem Gebiete wurde in Deutschland schon lange empfunden; seit dem Jahre 1845 sind wiederholt Versuche unternommen worden, eine Vereinbarung über eine den Verhältnissen des deutschen Gewerbes entsprechende Regelung unter den beteiligten Regierungen herbeizuführen. Alle diese Versuche sind aber gescheitert und seit dem Jahre 1857, in welchem ein solcher Versuch zum letzten Male in Frage stand, ist die Sache überhaupt nicht wieder aufgenommen worden.

Das Einschreiten der Reichsgesetzgebung wurde im Jahre 1872 von 155 Firmen, angesehenen Vertretern des Silberwaarengeschäfts aus allen Theilen Deutschlands, beim Bundesrathe in Anregung gebracht, und die eingehende Erwägung des Antrages seitens der Bundesregierungen führte dann zu dem Ergebniss, dass es sich empfehle, eine reichsgesetzliche Regelung vorzubereiten.

Von vornherein war unter den Bundesregierungen darüber Einverständnis erreicht, dass eine gesetzliche Regelung für das Reich nicht auf den Grundlagen der Gesetzgebung in den grossen Nachbarländern Deutschlands, insbesondere Englands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns erfolgen könne. Die Gesetzgebung der letzteren beruht auf dem sogenannten Legierungszwange, nach welchem die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten, meist hohen Feingehaltsstufen zugelassen wird. Eine solche, sehr empfindliche Beschränkung des Gewerbes ist für Deutschland aus keinem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zu begründen. Im Gegentheil liegt es durchaus im Interesse der deutschen Industrie, dass Niemandem verwehrt wird, in jeglicher Metallmischung, wie es dem augenblicklichen Begehre entspricht, zu arbeiten.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes bleibt die volle Freiheit bestehen, Waaren in jedem Feingehalt herzustellen, und ebenso ist Niemand gezwungen, den Feingehalt auf der Waare anzugeben. Dagegen sollen gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch eine bestimmte, in

ganz Deutschland gleiche Stempelung bezeichnet werden können und andere als diese Gehaltsbezeichnungen überhaupt nicht zulässig sein. Die massgebenden Gesichtspunkte sind dabei auf ein zweifaches Ziel gerichtet. Zunächst soll das Publikum im Handel und Verkehr mehr als bisher gegen Täuschung gesichert werden, sodann soll die Fabrikation in ihren auf die Vereinfachung der bestehenden Legierungsverhältnisse gerichteten Bemühungen durch das Gesetz unterstützt werden. Auch in dieser zweiten Beziehung ist das Interesse des Publikums betheilig, weil Täuschungen um so eher möglich sind, je mannigfaltiger die Legierung der auf dem deutschen Markt angebotenen Waaren ist.

Nach beiden Richtungen hin sucht das Gesetz nicht durch Zwang und Verbote, sondern dadurch zu wirken, dass es Waaren, welche eine in technischer und wirthschaftlicher Rücksicht vortheilhafte Legierung enthalten, durch gewisse Begünstigungen auszeichnet. Das Publikum soll darauf hingewiesen werden, vorzugsweise Waaren eines bestimmten Feingehalts zu erlangen, und andererseits das Gewerbe angeregt werden, vorzugsweise auf die Anfertigung und den Vertrieb solcher Waare sich zu verlegen. Während damit Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung nicht beschränkt werden, ist doch den betheiligten Kreisen die Möglichkeit geboten, aus eigener Initiative einfachere und solidere Verhältnisse in das Edelmetallgewerbe und den Uhrenhandel einzuführen. Somit gewährt das Gesetz einen beachtenswerthen Vortheil, ohne andererseits Gefahren zu erzeugen. Es muss zugestanden werden, dass seine Bestimmungen insofern an einem Mangel leiden, als sie eine unmittelbare und sichere Wirkung in der von ihnen begünstigten Richtung nicht zu äussern vermögen. Erst allmählig wird die Erfahrung ergeben, ob die betheiligten Kreise — die Gewerbetreibenden ebenso wie die Käufer — geneigt sind, den ihnen durch das Gesetz geöffneten Weg mit Ernst zu beschreiten. Erfüllt sich diese Aussicht nicht, so kann später immer noch erwogen werden, ob die Gesetzgebung strengere Bestimmungen treffen soll. Erfüllt sie sich aber, so werden erhebliche wirthschaftliche Vortheile erreicht werden, ohne die Fabrikation und den Handel in irgendwie empfindlicher Weise einzuzengen.

Je näher der Zeitpunkt heranrückt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, um so wichtiger ist es aber auch für alle Kollegen, und zumal für diejenigen, welche neben Uhren auch Gold- und Silberwaaren führen, mit den Bestimmungen des Gesetzes sich schon jetzt genau vertraut zu machen. Die Unkenntnis oder Nichtbeachtung derselben würde den Kollegen unberechenbaren Schaden zufügen.

Wir halten es daher für unsere Aufgabe, das Gesetz in seinem ganzen Umfange hier folgen zu lassen und zum besseren Verständniss jedem Paragraph ausführliche Erläuterungen an der Hand der Kommissions- und Reichstags-Verhandlungen sowie mit Zuhilfenahme eines über das Gesetz im Verlage der G. Schmid'schen Buchhandlung in Schwäbisch Gmünd erschienenen Schriftchens beizufügen.

§ 1.

„Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.“

Erläuterungen:

Paragraph 1 hält also die bestehende Freiheit der Fabrikation und des Feilhaltens von Gold- und Silberwaaren zu jedem Feingehalt aufrecht. Das Gesetz statuirt demnach weder einen Legierungs- noch einen Stempelungszwang. Dagegen können gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch das weiter unten veranschaulichte Stempelzeichen bezeichnet werden und sind andere als diese Feingehaltsbezeichnungen überhaupt nicht zulässig. — Unter „Feingehalt“ ist das Verhältniss des Edelmetalls zu der gesammten Metallmasse zu verstehen.

Das Gesetz geht davon aus, dass nur bessere Metallmischungen mit der Bezeichnung des Feingehalts versehen werden dürfen, wohingegen es die niedrigen Feingehaltsstufen ausschliesst.

Die Angabe des Feingehalts kann nach dem Gesetz durch den Fabrikanten oder durch den Händler erfolgen. Eine amtliche Prüfung der Richtigkeit des Zeichens findet nicht statt. Die Stempelung geschieht unter der Verantwortlichkeit der Fabrikanten und Händler und ist lediglich unter ihrer und der Käufer Kontrolle gestellt.

Soweit an einzelnen Orten das Bedürfniss nach entsprechenden Einrichtungen hervortreten sollte, sind die betheiligten gewerblichen Kreise in der Lage, sich selbst zu helfen, indem sie sich einer Kontrolle durch gewählte Sachverständige unterwerfen. Auch ist die Gesetzgebung hier schon insofern entgegengekommen, als nach § 36 der Gewerbeordnung von Gemeinden und Korporationen öffentliche Probierer bestellt werden können, wie dies in der That auch an manchen Orten bereits geschehen ist.

§ 2.

„Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.“

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen, bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muss der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.“

Erläuterungen:

Im ersten Absatz des Paragraph 2 wird die Trennung zwischen den zwei verschiedenen Waarenarten, den Geräthen einerseits und den Schmucksachen andererseits eingeführt.

Als „Geräthe“ im Sinne des Gesetzes sind Tischgeräthe aller Art, wie Löffel, Gabeln, Messer, Teller, Platten etc., Tafelaufsätze, Hausgeräthe, wie Leuchter u. dgl., endlich Kirchengräthe, Prunkgeräthe

etc. von Silber und Gold, einerlei, ob gross oder klein, zu verstehen. Den Geräthen gegenüber gestellt sind die Schmucksachen und kleineren, zierlichen Waaren, die unter den Begriff der Bijouterien fallen.

§ 3.

„Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht.“

Erläuterungen:

Durch Erlass vom 7. Januar 1886 bestimmte der Bundesrath Folgendes über die Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen.

Das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräthe muss enthalten:

1. Die Reichskrone.
2. das Sonnenzeichen für Gold oder das Mondsichelzeichen für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendtheilen und
4. die Firma oder die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muss

bei Goldgeräthen in dem Sonnenzeichen,

bei Silbergeräthen rechts neben dem Mondsichelzeichen sich befinden.

Gold.



Silber



§ 4.

„Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.“

Erläuterungen:

Der Sinn dieses Paragraphen, welcher in Folge von Petitionen auf den Antrag der Kommission eingeschaltet wurde, da es hätte zweifelhaft sein können, ob Uhrgehäuse zu den „Geräthen“ oder zu den Schmucksachen gezählt werden sollen, ist der:

Goldene und silberne Uhrgehäuse sollen wie die Geräte behandelt werden, d. h. goldene und silberne Uhrgehäuse dürfen, wie die Geräte, nur mit dem angegebenen Feingehalte bezeichnet werden und können also dann den oben angeführten, auszeichnenden Stempel (§ 3) erhalten. Der Stempel ist wie bei den Geräthen in einer deutlichen Form anzubringen, und insofern also kontrollirbar.

Minderwerthige Waare darf wohl einen Firmenstempel tragen, braucht auch gar nicht gestempelt zu sein, aber es darf kein geringerer Feingehalt, als für Geräte zulässig ist, — für Gold 585 und für Silber 800 Tausendtheile — angegeben werden.

§ 5.

„Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden, und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.“

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäss § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.“

Erläuterungen:

Dieser Paragraph wurde wegen der vorgenommenen Trennung der Gold- und Silberwaaren in Geräte und Schmucksachen (§ 2) auf den Antrag der Kommission eingeschaltet.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen also nach dem Gesetz in jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Sie können nach Belieben gestempelt sein oder nicht und ebenso den Firmenstempel haben oder nicht. Wird auf Schmucksachen aber ein Zahlenstempel angebracht, so muss dieser auch dem wahren Feingehalt entsprechen und dieser im Dezimalsystem, nach Tausendtheilen, nicht nach Karaten und Lothen, angegeben werden. Fabrikanten und Verkäufer haften für den aufgeschlagenen Stempel.

Die Anwendung des auszeichnenden Stempels des § 3 ist bei Schmucksachen ausdrücklich untersagt. Für dieselben ist eine nur den Feingehalt ausdrückende, gleichmässige Bezeichnung zugelassen.

Ebenso wie bei den Geräthen ist es unerlaubt, Schmucksachen, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, oder mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind, mit einer Feingehaltsangabe zu versehen.

§ 6.

„Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Massgabe dieses Gesetzes versehen sind.“

Erläuterungen:

Die vorstehende Bestimmung musste getroffen werden, um nicht Bezeichnungen bei Auslandswaren zuzulassen, denen sich zu bedienen der inländischen Industrie nicht gestattet ist, z. B. der Feingehaltsangaben nach Karaten oder Lothen, oder einer höheren Angabe als der wirkliche Feingehalt ist.

Unter diesen Paragraphen fallen auch alle aus dem Auslande eingeführten goldenen und silbernen Uhren. Die Gehäuse derselben dürfen in Zukunft ausser der gebräuchlichen Fabriknummer keinen anderen als den Firmenstempel ohne Angabe des Feingehalts haben, es sei denn, dass die ausländischen Fabrikanten sich dazu entschliessen, die Uhrgehäuse nach Massgabe dieses Gesetzes anfertigen zu lassen. In diesem Falle können die Gehäuse schon am Ursprungs-

orte mit dem auszeichnenden Stempel des § 3 versehen werden. Für die Richtigkeit desselben haftet nach § 7 der Verkäufer im Inlande.

§ 7.

„Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.“

Erläuterungen:

Der Paragraph 7 regelt die civilrechtlichen Folgen, welche sich an den Verkauf einer mit einem unrichtigen Feingehalte bezeichneten Waare knüpfen, während der § 9 von den strafrechtlichen Folgen handelt. Die civilrechtlichen Folgen treten auch dann ein, wenn der sie begründende Thatbestand eine nach § 9 strafbare Handlung nicht einschliessen sollte. Diejenigen Fälle, in welchen eine Waare den angegebenen Feingehalt zwar besitzt, aber in anderer Beziehung, z. B. in der Form des Stempelzeichens (§ 3) oder in der Beschaffenheit des Inneren (§ 8) den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht, hat das Gesetz hierbei nicht berücksichtigt. Soweit in diesen Fällen nicht aus allgemeinen Rechtsgründen, sei es wegen mangelhafter Erfüllung des Kaufvertrages, sei es auf Grund der Strafbarkeit der Handlung, für den Käufer Ansprüche an den Verkäufer erwachsen, lag auch keine ausreichende Veranlassung vor, solche Ansprüche durch das Gesetz zu begründen.

Unbedingt haftet dem Käufer derjenige, welcher ihm die Waare verkauft hat, mag die letztere im Inlande hergestellt oder aus dem Auslande eingeführt sein.

§ 8.

„Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.“

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittlung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äusserlich als solche erkennbaren Metalle ausser Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.“

Erläuterungen:

Dieser Paragraph enthält technische Bestimmungen darüber, auf welchen Waaren entweder der Feingehalt überhaupt nicht angegeben werden darf, oder welche Umstände bei der Ermittlung des Feingehalts zu berücksichtigen sind. Er trifft Vorsichtsmassregeln, um richtige Feingehaltsbestimmungen zu erhalten, und bestimmt, in welchen Fällen man Materialien neben dem Edelmetall anwenden darf, wenn sie eben für gewisse mechanische Zwecke nothwendig sind. Die jetzige Fassung, welche auf den Beschlüssen der Reichstagskommission beruht, ist aus der Besprechung mit Sachverständigen hervorgegangen und entspricht den in mehreren Petitionen ausgesprochenen Wünschen.

Durch den 1. Absatz des § 8 wird auch die sogenannte Kittwaare d. h. die ganz leichte, nicht massive, mit einer Art von Kitt im Innern gefüllte Waare zur Stempelung zugelassen. Für die bessere Waare dieser Art wurde auf die Zulassung zur Stempelung Werth gelegt, weil dieselbe im Verkehr nicht allein von schlechteren Qualitäten, sondern auch von Imitationen, namentlich von den sogenannten Doublewaaren, nur auf diese Weise mit Sicherheit unterschieden werden kann. Da das geringe Gewicht dieser nur mit leichten Stoffen gefüllten Kittwaare jede Gefahr eines Irrthums, als ob dieselbe massiv sei, für den Käufer ausschliesst, so erschien die Zulassung der Stempelung auch nicht bedenklich.

§ 9.

„Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. Wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenem Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetz als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstören der Waaren zu erkennen.“

Erläuterungen:

Dieser Paragraph behandelt Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes als Vergehen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können sowohl bei der Anbringung eines Feingehaltszeichens auf den Waaren, als auch durch das Feilhalten der in unzulässiger Weise bezeichneten Waaren verletzt werden.

Hinsichtlich der Anbringung eines Feingehaltszeichens sind 3 Fälle zu unterscheiden:

- a) die Angabe eines Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren, welche nicht den durch das Gesetz verlangten Feingehalt (§ 2) oder nicht die durch das Gesetz verlangte Beschaffenheit (§ 8) be-

sitzen, wenn also der auszeichnende Stempel (§ 3 und § 5) für Waaren benützt wird, für welche derselbe ausgeschlossen ist; die Angabe eines Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren, welche in ihrer Beschaffenheit dem Gesetze entsprechen, ist unzulässig, wenn das Zeichen in der Form nicht dem Gesetze entspricht (§§ 3, 5), oder einen höheren als den wirklich vorhandenen Feingehalt ausdrückt (§ 2).

- b)
- c) die Stempelung von nicht goldenen und nicht silbernen (gold- und silberähnlichen) Waaren ist unzulässig, wenn das Zeichen dem gesetzlichen Feingehaltsstempel für Gold- oder Silberwaaren gleich ist, oder in einem Stempelzeichen besteht, welches nach dem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist, also z. B. Karat oder Loth.

Das Feilhalten der in unzulässiger Weise bezeichneten Waaren ist in der No. 4 des § 9 unter Strafe gestellt; zu diesen Waaren gehören nicht nur diejenigen, welche in den vorhergehenden Nummern erwähnt sind, sondern auch Waaren, welche im Auslande oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1888) mit einer Bezeichnung versehen worden sind, die im Inlande von dem vorerwähnten Zeitpunkt ab strafbar sein würde.

Die Thatsache des Feilhaltens von minderhaltigen Waaren, welche schlechter sind, als der Stempel angiebt, oder von Waaren, welche überhaupt nicht gestempelt sein sollten, oder welche mit unrichtigen Bezeichnungen gestempelt sind, z. B. mit Karat oder Loth statt Tausendtheilen, ist strafbar. Zwischen Absichtlichkeit und Fahrlässigkeit unterscheidet dieses Gesetz nicht; die Thatsache des Feilhaltens an sich, einerlei ob fahrlässig oder absichtlich, ist strafbar.

§ 10.

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ausser Geltung.“

Mit Rücksicht auf die vorhandenen grossen Bestände fertiger Gold- und Silberwaaren, sowohl von Schmucksachen als von Geräthen und namentlich auch von Uhren, welche mit Stempeln versehen sind, die nach dem Gesetze nicht mehr gebraucht werden dürfen, ist der Termin, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, bis zum 1. Januar 1888 hinausgeschoben worden.

Trotz dieser langen Uebergangsperiode wird es aber immerhin nicht möglich sein, alle diese Waaren, insbesondere Uhren bis dahin abzusetzen. Es tritt daher die ernste Frage an uns heran, was geschehen soll, um unberechenbarem Schaden vorzubeugen. Von Seiten unseres Verbandes ist dieserhalb eine Petition an den Bundesrath gerichtet worden, welche dahin geht, die bis gegen Ende des laufenden Jahres nicht abgesetzten noch mit ungesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen versehenen Uhren zu einer doppeltanzufertigenden amtlichen Registrirung zuzulassen, um damit einen Ausweis in Händen zu haben, dass die betreffenden Uhren schon vor Inkrafttreten des Gesetzes auf unseren Lägern waren, oder aber zu bestimmen, dass diese Uhren mit einem auf mehrere Jahre gültigen Stempel von möglichst kleiner Form amtlich versehen werden sollen, um sie zu kennzeichnen und damit den Verkäufer vor der in § 9 des Gesetzes bestimmten Bestrafung zu schützen. Auch von anderen Korporationen sind Petitionen in ähnlichem Sinne an den Bundesrath gerichtet worden.

Alle diese Petitionen haben indess nach Mittheilungen von einflussreicher Stelle und nach dem Sinne des Gesetzes keine Aussicht auf Erfolg. Das Gesetz überlässt es den Fabrikanten und Händlern von Gold- und Silberwaaren resp. Uhren, den der Gattung und Beschaffenheit der Waaren entsprechenden Feingehaltsstempel § 3 oder 5 selbst anzubringen; jede amtliche Mitwirkung ist dabei ausgeschlossen. Der Fabrikant oder Händler übernimmt dagegen die volle Verantwortlichkeit für die angebrachte Feingehaltsbezeichnung.

Hiernach ist nicht gut anzunehmen, dass die Regierung von diesem Prinzip abweichen und eine amtliche Mitwirkung zum Schutz der bis zum 1. Januar 1888 nicht abgesetzten Waaren eintreten lassen wird. Nach der Absicht des Gesetzes wird das auf demselben befindliche Stempelzeichen vielmehr auf irgend eine Weise beseitigt werden müssen. Wie dies ohne Schädigung der Waaren zu bewerkstelligen ist, dürfte, soweit es die Uhren betrifft, wohl in erster Linie eine Aufgabe der Uhrgehäusemacher sein, für welche sich hieraus ein umfangreiches Feld der Thätigkeit entwickeln wird.

Bei Ankäufen und Bestellungen neuer Uhren werden die Herren Kollegen gut thun, schon jetzt darauf zu sehen, dass dieselben entweder ganz ohne Feingehaltsbezeichnungen geliefert werden, oder dass dieselben den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt: für Gold 585 oder mehr und für Silber 800 Tausendtheile oder mehr haben. — Im letzteren Falle glauben wir, dass kein Hinderniss vorliegt, die Uhrgehäuse gleich am Ursprungsorte schon jetzt mit dem auszeichnenden Feingehaltsstempel § 3 zu versehen.

Wenn auch befürchtet werden muss, dass namentlich in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen manche Unzuträglichkeiten für den Handel mit Gold- und Silberwaaren resp. Uhren erwachsen werden, so ist doch andererseits aber auch zu hoffen, dass durch das Gesetz nach und nach sich eine solidere Gestaltung dieses Handels vollziehen wird. Das Publikum wird sich daran gewöhnen, beim Ankauf solcher Waaren nach dem Feingehalt zu forschen. Damit ist aber den jetzigen Praktiken ein Riegel vorgeschoben und für den reellen Geschäftsmann schon viel gewonnen.